



Verband der Beamten und
Beschäftigten der
Bundeswehr e.V. (VBB)

im dbb beamtenbund und tarifunion

Stellungnahme des VBB zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG)

I. Einleitung

Der Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB) vertritt die dienstlichen, rechtlichen und sozialen Interessen des zivilen Personals in der Bundeswehr. Vor diesem Hintergrund nehmen wir aus Sicht der betroffenen Angehörigen des Zivilpersonals Stellung zum Referentenentwurf des Reservestärkungsgesetzes (ResStG) und danken für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Die sicherheitspolitischen Herausforderungen der vergangenen Jahre machen eine Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr und ihrer Reserve erforderlich. Wir begrüßen daher die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Reserve als wichtiger Bestandteil der Bundeswehr zu stärken und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten zu modernisieren.

Der vorliegende Entwurf betrifft jedoch nicht allein die Reserve im militärischen Sinne, sondern hat zugleich erhebliche Auswirkungen auf die zivile Bundeswehrverwaltung. Insbesondere die Regelungen zur verpflichtenden Heranziehung sowie die damit verbundenen Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse verdeutlichen, dass die praktische Umsetzung des Gesetzes in wesentlichen Teilen durch zivile Strukturen erfolgen muss. Im Fokus dieser Stellungnahme stehen folglich die Auswirkungen der nachfolgend aufgeführten Vorschriften auf das zivile Personal und die Bundeswehrverwaltung.

1. Zu Artikel 1, § 5 ResStG

Der VBB begrüßt, dass in der Begründung zu dem neuen einheitlichen Begriff der „Reservedienstleistung“ deren Anwendungsbereich klar dargestellt wird:



„alle Verwendungen, die unmittelbar oder mittelbar der Erfüllung des Verfassungsauftrags der Streitkräfte dienen. Dazu zählen die Tätigkeiten, die Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der den Streitkräften zugewiesenen Aufträge wahrzunehmen haben. Bei Reservistinnen und Reservisten, die nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst regelmäßig nur für einen kürzeren Zeitraum in die Streitkräfte zurückkehren, dient dies zugleich dem Erhalt, der Verbesserung und dem Neuerwerb ihrer militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten.“

Deutlicher kann der Zweck einer Reservedienstleistung nicht zum Ausdruck gebracht werden. Dies ist deshalb erforderlich, weil bislang der Zusammenhang zum Auftrag der Streitkräfte nicht bestand, insbesondere in Reservedienstleistungen in zivilen Ämtern und im BMVg.

Die neue Auffassung stärkt die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte.

2. Zu Artikel 1, §§ 5 Abs. 2, 16, 18, 27 Abs. 3 ResStG

Diese Regelungen betreffen die verpflichtende Heranziehung.

Sie machen einerseits den Umfang der Verpflichtung deutlich, wie es das Wesen einer Eingriffsverwaltung ist. Durch die Querverweise auf das Verwaltungsverfahrensgesetz in den §§ 16 und 18 wird ebenfalls deutlich, dass die Umsetzung des Reservegesetzes nur durch gut ausgebildete Verwaltungsbeamte und -beamtinnen möglich sein wird, um die Rechtmäßigkeit des neuen Dienstes zu gewährleisten. Selbstverständlich muss auch die Leitung der Dienststellen, die mit diesen Aufgaben befasst sind, zivil sein, damit die Ermessensentscheidungen und Abwägungen auf der Arbeitsebene von den Vorgesetzten auch nachvollzogen werden.

Es ist nicht zu akzeptieren, wenn die Musterungsbehörden keine Eigenständigkeit haben, sondern militärisch geleiteten Karrierecentren angegliedert werden. Dies widerspricht der rechtlichen Zuordnung einer Eingriffsverwaltung als einer Aufgabe der zivilen Bundeswehrverwaltung.

Es ist ebenfalls nicht zu akzeptieren, wenn im BAPersBw die Abteilung VI, die für die Reserve zuständig ist, weitgehend von militärischen Führungskräften geführt wird. Die Bedeutung der Aufgabe für die Bundeswehr erfordert die Ausübung durch entsprechend ausgebildetes Zivilpersonal.



3. Zu Artikel 3 – Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes

Die Begründung zu Artikel 3 erklärt deutlich, welche zivilen Dienststellen für die Entgegennahme von Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung zuständig sind:

„Zur Aufgabenstraffung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe wird künftig das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Entgegennahme von Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung von ungedienten Personen zuständig sein. Für die Karrierecenter der Bundeswehr verbleibt es bei der entsprechenden Zuständigkeit für gediente Personen.“

Klarer kann man nicht darstellen, dass es sich um Aufgaben der zivilen Bundeswehrverwaltung handelt. Auch hier bedarf die Wahrnehmung der zivilen Verwaltungsaufgaben durch Soldaten und Soldatinnen in jedem Einzelfall einer besonderen Begründung. Dies gilt insbesondere für die Leitung der Dienststellen. Die Verwaltungsbeamten und -beamtinnen haben einen Anspruch darauf, dass ihre Vorgesetzten den Inhalt und die Güte ihrer Arbeit verstehen.

Zudem erfordert die Übertragung zusätzlicher Aufgaben eine angemessene personelle und technische Ausstattung. Die Straffung der Zuständigkeiten (BAPersBw) hat zwar zum Ziel, dass die Bearbeitung von Anträgen beschleunigt werden soll. Dies setzt jedoch voraus, dass die Verfahren zur Antragstellung digitalisiert und nutzerfreundlich gestaltet werden müssen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und eine Überlastung bei der Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben zu verhindern.

II. Fazit

Eine leistungsfähige Reserve ist ohne eine leistungsfähige zivile Bundeswehrverwaltung nicht realisierbar. Die mit dem Gesetz verbundenen Aufgaben müssen daher organisatorisch, personell und strukturell konsequent in der zivilen Verantwortung verankert werden. Dies betrifft insbesondere die Leitung von Dienststellen, die Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie die Einbindung der vorhandenen zivilen Fachkompetenz. Nur wenn militärische Zielsetzungen und zivile Umsetzungskompetenz angemessen aufeinander abgestimmt sind, kann die beabsichtigte Stärkung der Reserve rechtssicher, effizient und nachhaltig erfolgen.